



Messe Wels, Magoc Andreas
 mailto: a.magoc@messe-wels.at
 Fax: +43 (7242) 9392-6603

Anmeldung

ANMELDESCHLUSS 01.03.2024
 *auf die Nettoplatzmierte

Kundennummer
 Auftragsnummer

(wird von der Messeleitung ausgefüllt)

FIRMENWORTLAUT FÜR RECHNUNGSLEGUNG

Firmenname	
Firmenbuch-Nr.	UID-Nr.
Straße/Postfach	
Land/PLZ/Ort	
Telefon	E-Mail
Telefax	Homepage

ANSPRECHPARTNER

Einzelunternehmer/Geschäftsführer		Geburtsdatum ¹	
Frau Herr		Persönliche E-Mail	
Vorname: Nachname:		Mobiltelefon	
Sachbearbeiter		Telefondurchwahl	
Frau Herr		Persönliche E-Mail	
Vorname: Nachname:		Mobiltelefon	
Leiter Vertrieb oder Marketing		Telefondurchwahl	
Frau Herr		Persönliche E-Mail	
Vorname: Nachname:		Mobiltelefon	

¹ Das Geburtsdatum des Inhabers/Geschäftsführers ist bei einer nicht protokollierten Einzelfirma unbedingt erforderlich.

KORRESPONDENZ (falls abweichend)

Firmenname	
Straße/Postfach	Land/PLZ/Ort
Ansprechpartner	
Frau Herr	
Vorname: Nachname:	
Telefon	
Persönliche E-Mail	
Mobiltelefon	

MESSEKATALOGEINTRAG (unbedingt ausfüllen)

Firma/Marke ²	Alphabetische Einsortierung unter Buchstabe:	<input type="text"/>
Straße/Postfach		
Land/PLZ/Ort		
Telefon	Fax	
Homepage	E-Mail	

² Nur registrierte Firmen/Marken möglich; Änderungen durch Messe Wels vorbehalten.

Bitte markieren Sie max. 3. Produktgruppen in der beiliegenden Liste und retournieren Sie diese gemeinsam mit den Anmeldeunterlagen.
 (unbedingt ausfüllen)

Katalogeintrag³: nur vertretene Marken

³ Der Eintrag muss sich auf maximal 250 Zeichen beschränken; Werbetexte, Slogans und Produktbeschreibung werden nicht übernommen.

STANDFLÄCHE

gewünschte Standfläche: m Länge x m Breite = m²

Bitte gewünschte Standart ankreuzen:			
bis 30 m ² (30155)	EUR 114,00/m ²	31 bis 50 m ² (30155)	EUR 103,00/m ²
51 bis 100 m ² (30155)	EUR 99,00/m ²	ab 101 m ² (30155)	EUR 95,00/m ²

ACHTUNG: Die **Mindestgröße** für Hallenstandflächen beträgt **6 m²**. Die **Mindestplatzmiete** in Hallen beträgt **EUR 684,00** (30104). Die endgültige Standgröße und -art ist abhängig von der individuellen Hallenplanung. Die angeführten Preise je m² beinhalten nur die Bodenfläche, keine Seiten- u./o. Rückwände! Trennwände zum Nachbarstand sind aus optischen Gründen zwingend vorgeschrieben.* Hallenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteil der zugeteilten Standflächen und mindern die Standmiete nicht. Die Messe Wels behält sich vor, die endgültige Standart (Reihen-, Eck-, Kopf-, Inselstand) im Zuge der Hallenplanung individuell zu vergeben.

*Rück- und Seitenwände zum Nachbarstand (Berechnungsbasis ist die bestellte Standfläche – bis 35m²): EUR 19,30 (34219) x bestellte Menge (m² Wand – Füllung weiß):

NEBENKOSTEN (verpflichtend)

Anmeldegebühr (30001)	EUR 70,00	Dieser Beitrag optimiert Ihren Messeauftritt werbetechnisch vor, während und nach der Messe, digital und analog. Ihr Logo ist im Online-Auftritt immer automatisch dabei. Sie gestalten Ihren Online-Auftritt vom visualisierten Messestand über Downloads, Produktneuheiten, bis hin zur Verwaltung der Basis-Kontaktdaten inkl. Weblink und E-Mail sowie Zuordnung der Produktgruppen. Zugang zur DIGITAL+ App für Leadgenerierung und Lizenz für Digitale Messetasche. Voller Zugriff auf Online-Werbemittel, Unternehmenseintrag im offiziellen Messekatalog, ein Kontingent an kostenlosen Ausstellerausweisen und Parkkarten sowie WLAN-Zugang vor Ort.
Marketingbeitrag DIGITAL + (308210)	EUR 259,00	

WERBEMASSNAHMEN

Logopräsenz im print-Ausstellerverzeichnis	
Ja, ich möchte 1 Logo zum Preis von EUR 110,00 (30819)	Nein, ich verzichte auf eine Logopräsenz

Bitte senden Sie Ihr Logo in druckfähiger Auflösung mit Betreff „print“ bis spätestens **19. April 2024** an logowerbung@messe-wels.at. Die angeführten Preise gelten inklusive Mehrwertsteuer (20%) und Werbeabgabe (5%). Logos für gebuchte Logopräsenzen im gedruckten Messekatalog, die bis zum Stichtag nicht bei der Messe Wels eingelangt sind, können in der gedruckten Version nicht berücksichtigt werden. Die Kosten dafür werden Ihnen dennoch wie gebucht in Rechnung gestellt.

MITAUSSTELLER

Firmenname	
Kontaktperson	Mobiltelefon
Straße/Postfach	Land/PLZ/Ort
Telefon	E-Mail
Telefax	Homepage
Bitte markieren Sie max. 3 Produktgruppen in der beiliegenden Liste und retournieren Sie diese gemeinsam mit den Anmeldeunterlagen. (unbedingt ausfüllen)	
Katalogeintrag ³ : nur vertretene Marken	

Eine **MitAusstellergebühr** in der Höhe von **€ 280,00** (Art. 30149) inkl. ein Messeausweis und zzgl. Anmeldegebühr und Marketingbeitrag | Digital+ (Vertragsgebühr und Werbeabgabe) wird pro MitAussteller an den Hauptaussteller verrechnet.

³ Der Eintrag muss sich auf maximal 250 Zeichen beschränken; Werbetexte, Slogans und Produktbeschreibung werden nicht übernommen.

MESSEVERSICHERUNG

Haben Sie eine gültige Messeversicherung? Bitte beachten Sie die Notwendigkeit einer Messeversicherung für Ihren Stand bzw. Ihre Exponate. Sie können eine derartige Versicherung mit dem Bestellformular des Serviceheftes der Messe Wels abschließen. Dieses geht Ihnen nach der Standplatzzuweisung zu.

INFORMATION

Zusammen mit der Platzmiete sind vor Messebeginn 1% Vertragsgebühr auf die anfallende Standplatzmiete gemäß § 33 TP 5 GebG 1957 und 5 % Werbeabgabe auf die Marketingpauschale gemäß § 1 Abs. 2 WerbeAbgG fällig. Die angeführten Preise gelten excl. Mehrwertsteuer (20%). Die gültige Messeordnung der Messe Wels wird in allen Teilen rechtsverbindlich anerkannt und liegt bei bzw. ist auf www.messe-wels.at unter „Geschäftsbedingungen“ abrufbar. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wels/Österreich. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes. Alle Dienst- und Serviceleistungen können im Serviceheft, das Sie nach erfolgter Platzzuweisung erhalten, bestellt werden.

Ort, Datum, Firmenstempel

Name in Blockbuchstaben

Rechtsgültige Unterschrift

VERMERK (wird durch Messeleitung ausgefüllt)

FG/Halle Nr.	Stand-Nr.	Standart	L x B	m ²	
Anmerkung					

Welche Produkte oder Dienstleistungen bieten Sie an? Bitte markieren Sie diese, sonst kann keine Eintragung im Produktverzeichnis des Ausstellerverzeichnisses erfolgen. Das Produktgruppenverzeichnis ist Bestandteil des Anmeldeformulars.

Alltagshilfen

- Ess- und Trinkhilfen
- Rolltische
- Lese-, Schreib- und Sprechhilfen
- Tragehilfen
- Anziehhilfen
- Linkshänderartikel

Arbeitsplatz, Beruf

- Arbeitsplatzvermittlung
- Berufliche Rehabilitation
- Hilfsmittel für den Arbeitsplatz
- Berufliche Qualifizierung
- Trainingssoftware

Bauen und Wohnen

- Objekt-Einrichtungen
- Bedürfnisgerechtes Planen, Bauen
- Barrierefreie Küchen
- Alltagsunterstützende Assistenzlösungen
- Barrierefreie Sanitärausstattung
- Wasserbetten
- Treppenlifte
- Aufzüge
- Automatische Türsysteme
- Hebebühnen und Rampen
- Bodenbeläge
- Reinigungsmaschinen, -geräte
- Umgebungssteuerungssysteme
- Notruf- und Alarmsysteme
- Überwachungs- und Rettungssysteme
- Waagen, Rollstuhlwaagen

Beratung

- Selbsthilfegruppen
- Mobile Betreuungsangebote
- Persönliche Assistenz
- Stationäre Betreuungsangebote
- Reha-Kliniken
- Pflege daheim / 24 Stunden Pflege
- Sozialversicherungen
- Berufsverbände, Interessensvertretungen
- Förderungen

Freizeit, Sport & Outdoor

- Freizeit, Sport, Outdoor
- Reha-Spiele
- Sport- und Gymnastikartikel
- Sportangebote
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Kommunikation

- Hörgeräte, Höranlagen
- Kommunikationshilfen allgemein
- Hilfsmittel für Sehbehinderte und Blinde
- Hilfsmittel für Sprache
- Computerunterstützte Kommunikationshilfen
- Hilfsmittel für Telekommunikation
- PC-Eingabesysteme
- Assistierende Technologien
- Softwareprodukte

Körperpflege und Hygiene

- Hilfen für alte Menschen
- Hauskrankenpflegeprodukte
- Körperpflegeprodukte
- Schuhe, Bekleidung
- Inkontinenzprodukte
- Stomaversorgung
- Urinleitungssystem
- Antidekubitus - Felle, Kissen, Sitze
- Betteinlagen
- Matratzen
- Wechseldrucksysteme
- Lagerungshilfen
- Steckbeckenspülgeräte

Küche und Hauswirtschaft

- Wäscheversorgung
- Speiseverteilssysteme
- Küchengeräte
- Desinfektion, Reinigung und Entsorgung

Mobilität

- Elektrorollstühle
- Aufrichtrollstühle
- Spezialrollstühle
- Handrollstühle
- Sport-, Gelände- Aktivrollstühle
- Handbikes
- Fahrräder, Spezialfahrräder, E-Bikes
- Gehhilfe, Rollatoren
- Kinderwagen, Reha-Buggys
- Treppenraupe, -steiggeräte
- Elektrofahrzeuge, -antriebe
- PKW Adaption, Umbau, Ausstattung
- Führerscheinfreie Fahrzeuge
- Spezialfahrzeuge
- Einstiegshilfen, Transportverladehilfen
- Fahrschule, Fahrsicherheit
- Zughilfen für Rollstühle
- Exoskelette

Welche Produkte oder Dienstleistungen bieten Sie an? Bitte markieren Sie diese, sonst kann keine Eintragung im Produktverzeichnis des Ausstellerverzeichnisses erfolgen. Das Produktgruppenverzeichnis ist Bestandteil des Anmeldeformulars.

Orthopädische Hilfsmittel

Auflagen, Stützen
Sitzschalen
Prothesen
Orthesen
Verbände, Bandagen, Schienen
Medizinische Schuhe

Magnet-Resonanz Therapie
Hängesessel
Tiergestützte Therapie
Heilpädagogisches Voltigieren & Reiten
Speziessessel, Relaxstühle, Massagesessel

Pädagogik, Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildung
Pädagogische Hilfsmittel, Spielzeug
Fachliteratur, -zeitschriften
Therapiemusik
Online-Medien

Pflege und Medizinische Versorgung

Pflege- und Spezialbetten
Elektropflegebetten
Duschstühle, -wagen, -liegen
WC-Stühle
Griffe und Stützen
Badewanneneinsätze
Hubbadewannen
Badelifter
Toilettenlifter
Kombilifter
Deckenlifter
Reiselifter/Gurtenlifter
Sitzlift
Umlagerungshilfen, Umsetzhilfen
Wundversorgung
Einwegprodukte
Medizinisch-technische Geräte
Blutdruckmessgeräte
Sauerstoff-Atemtherapie
Lasertherapie
Enterale Ernährung
Hilfen für Kinder

Tourismus

Barrierefreier Tourismus

Training und Therapie

Therapiegeräte
Therapeutisches Spielmaterial
Ergotherapiehilfen
Stehgeräte, Gehtrainer
Therapiematten
Massagegeräte
Liegen
Bewegungstherapiegeräte
Snoezeln Artikel
Musikinstrumente

Mit DIGITAL+ gestalten Sie Ihren online Messeauftritt selbst. Sie packen die digitale Messetasche des Besuchers, verwalten Ihre Leads und interagieren mit dem Messebesucher – Online, vor Ort und in Echtzeit.

Jetzt Ihr passendes DIGITAL+ PAKET buchen! Wir beraten Sie gerne!

	BASIS inkludiert*	BUSINESS upgraden**	PREMIUM upgraden**
Vor Ort Lead-Management			
Zugang zur DIGITAL+ Scan-App (iOS und Android)	✓	✓	✓
Erstellen von Leads durch Scan des Besuchertickets	✓	✓	✓
Activity Stream inkl. Lead Verwaltung und Datenexport	✓	✓	✓
Austausch von Inhalten über die digitale Messetasche der Besucher	✓	✓	✓
Hybrid-Funktionen Online-Messeauftritt			
Login zum DIGITAL+ Backend zur Gestaltung Ihres Online-Auftritts inkl. Benutzer- und Datenverwaltung	✓	✓	✓
Integration in die interaktive Ausstellerübersicht inkl. Filter- und Suchfunktion	✓	✓	✓
Produktgruppenverzeichnis, Anzahl frei wählbare Kategorien	3	5	10
Anzahl Uploads im Bereich 'Neuheiten der Aussteller'	1 Upload	2 Uploads	3 Uploads
Exklusive Präsenz auf DIGITAL+ im Online Messerundgang	✗	✓	✓
Hervorhebung "TOP" im Online-Ausstellerverzeichnis	✗	✓	✓
DIGITAL+ Online-Messeauftritt			
- Verwaltung der Basis Kontaktdaten inkl. Weblink und E-Mail	✓	✓	✓
- Upload und Verwaltung Firmenlogo + Titelbild	✓	✓	✓
- Firmenbeschreibung als Text inkl. Head- und Subline	✗	✓	✓
- Präsentationsvideo (YouTube oder Vimeo)	✗	✓	✓
- Fotoslider mit bis zu 8 Bildern	✗	✓	✓
- Anzahl PDF-Dokumente für Download	5	10	15
- Upload von Produkthighlights inkl. Bild und Text	✗	5 Produkte	10 Produkte
- Upload von Jobinseraten inkl. Formular	1 Job	3 Jobs	5 Jobs
Akkordeonmenü in DIGITAL+ Online-Messeauftritt	✗	✓	✓
Anzahl der Submenüs inkl. Text, Fotoslider, Downloads und Weblinks		bis max. 3	bis max. 5
Live Interaktionen und Chatfunktion			
- Userverwaltung inkl. Profilbild	✗	✓	✓
- Anzahl Text-Chats	✗	1	3
- Besucher kann mit Button seine Kontaktdaten übergeben	✗	✓	✓
- Besucher kann mit Button einen Rückruf anfordern	✗	✓	✓
DIGITAL+ Terminbuchung für vor Ort Beratungstermine			
- Termin- und Userverwaltung mit umfangreichen Optionen	✗	✓	✓
- Anzahl der User für Termine	✗	1 User	3 User
Preis pro Paket, pro Aussteller, exkl. Steuern	✓*	€ 599,00**	€ 899,00**

* Diese Gebühr ist im obligatorischen Marketingbeitrag Basis DIGITAL+ inkludiert
 ** Bei diesen Paketen wurde das Basispaket des obligatorischen Marketingbeitrages DIGITAL+ bereits in Abzug gebracht.

DIGITAL+ Upgrade: Marke

Nutzen Sie zusätzlich zu Ihrem digitalen Messestand, je Marke einen Markenstand um nur **€ 29,-**

DIGITAL+ Markenstände

Standardmäßig wird jede am Anmeldeformular angeführte Marke, am DIGITAL+ Unternehmensprofil angezeigt und ist über die Suche auffindbar.

Das Upgrade bietet folgende Vorteile extra:

- zusätzlicher Markeneintrag in der Ausstellerübersicht inkl. Coverimage
- Markeneintrag ist direkt mit Ihrem Unternehmensprofil verknüpft
- Highlight-Tag 'Partner/Marke' in der Ausstellerübersicht
- Erweiterte DIGITAL+ Statistik

WIR BUCHEN:

Bezeichnung	Art. Nr.	Preis	Bestellung
DIGITAL+ BUSINESS	308206	€ 599,-	<input type="checkbox"/>
DIGITAL+ PREMIUM	308207	€ 899,-	<input type="checkbox"/>
DIGITAL+ MARKENSTÄNDE Ich buche _____ Markenstände	3082141	€ 29,- p. Stk.	<input type="checkbox"/>

Scan App

Nutzen Sie die Scan App auf der Messe um Besucher:innen-Daten zu generieren und Digital+ optimal zu nutzen! Verbinden Sie sich mit Besuchern:innen der Messe und übergeben Sie digital alle gewünschten Produktinformationen.

ACHTUNG: ohne Scan-App können keine Besucher:innen-Daten generiert werden!

Ort, Datum, Firmenstempel

Name in Blockbuchstaben

Rechtsgültige Unterschrift

Allgemeine Teilnahmebedingungen der Messe Wels GmbH

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen der Messe Wels GmbH (MW) und dem Aussteller als Vertragspartner, die im Rahmen der Teilnahme als Aussteller an Messen bei welchen die MW als Veranstalter fungiert geschlossen werden.

2. Anmeldung

Die Anmeldung als Aussteller an der Messe erfolgt schriftlich mittels eines Anmeldeformulars der MW. Mit der firmenmäßigen Zeichnung der Anmeldung legt der Aussteller ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot an der Messe teilzunehmen. Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen auf dem Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind gegenstandslos. Mit der Anmeldung akzeptiert der Aussteller die Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss und die Teilnahme an der Messe seitens des Ausstellers besteht nicht. Die MW behält sich vor, Anmeldungen abzulehnen. Gründe für die Ablehnung können sein: Der Aussteller hat Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen oder Rechtsgeschäften nicht beglichen. Der Aussteller hat in der Vergangenheit gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen oder anderen Rechtsvorschriften verstoßen, die angemeldeten Produkte und Leistungen stehen im Widerspruch zu dem Messthemata oder werden aus anderen Gründen von der MW als nicht passend beurteilt oder sie widersprechen sonstigen Rechtsvorschriften und Interessen.

3. Standplatzzuteilung

Mit der Vertragsbestätigung bekommt der Aussteller einen Standplatz zugewiesen, welcher auf dem beiliegenden Plan definiert ist (Standplatzbestätigung). Die MW ist berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Die MW kann nach Vertragsabschluss die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maß und Größe insgesamt ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil weitere Aussteller zur Messe zugelassen werden, oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der Räume und Flächen notwendig sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen aber die Zumutbarkeit für den Aussteller nicht überschreiten. Die MW ist berechtigt, die Standgröße abweichend von der Standplatzbestätigung um +/- 15 % zu verändern und die Standmiete im gleichen Ausmaß zu ändern.

4. Mitaussteller, Unteraussteller

Mit- oder Unteraussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und/oder eigenem Angebot auftritt. Die Teilnahme von Unterausstellern ist nur dann zulässig, wenn diese angemeldet und von der MW zugelassen wurden. Für Unteraussteller ist eine Gebühr zu entrichten. Durch diese Zulassung entsteht keinerlei Rechtsbeziehung zwischen der MW und dem Unteraussteller. Für Unteraussteller gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Aussteller. Der Hauptaussteller hat dafür Sorge zu tragen und haftet diesbezüglich der MW gegenüber.

Zahlungskonditionen

Der Aussteller bekommt eine Rechnung über alle bestellten und verpflichtenden Leistungen, welche im Zuge der Anmeldung zustande gekommen sind. Diese Rechnung ist sofort fällig und die Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Ausfolgung der Messeausweise, Parkscheine u.ä. Zusätzliche Leistungen können vom Aussteller lt. den Serviceunterlagen der MW bestellt werden (z.B. Werbeleistungen, IT-Ausstattung, Standbauten). Diese werden gesondert verrechnet, wobei hier insbesondere bei Verbrauchsgütern wie Strom, Wasser etc. eine Vorauszahlung fällig sein kann. Die MW ist generell berechtigt, dem Aussteller die geschuldeten Leistungen solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Pflichten gegenüber der MW – auch aus früheren Veranstaltungen beglichen hat. Zur Sicherung ihrer aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die MW die Geltendmachung des gesetzlichen Mieterpfandrechtes vor. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenen Gegenständen übernimmt die MW nicht. Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse geändert haben, so ist für jede Rechnungsänderung ein Betrag von € 50,- zu zahlen. Dies gilt auch für die Korrektur der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen. Bei Angabe einer dritten Person als Rechnungsempfänger ist der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht entbunden. Wird die Rechnung vom Rechnungsempfänger nicht beglichen, geht die Messe Wels gegen den Vertragspartner rechtlich vor. Die Zahlungskonditionen und Fälligkeiten der ursprünglichen Rechnung gelten weiterhin. Die MW ist berechtigt, dem Aussteller elektronische Rechnungen zu stellen.

Sollte die Erhöhung des VPI-Index höher als im Vergleichszeitraumes des Vorjahres ausfallen, so behält sich die MW vor, eine Preis Anpassung für den diesen Wert übersteigenden Wert zu verrechnen.

5. Vertragsauflösung

Wird die Durchführung der Messe aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu COVID-19 behördlich untersagt, entstehen dem Aussteller keinerlei Kosten im Zusammenhang mit der Standplatzanmeldung. Ausgenommen davon sind Spezialanfertigungen im Standbau, Werbeleistungen/Werbemittel deren Produktion vom Aussteller ausdrücklich freigegeben wurden. Kann der Aussteller aufgrund einer gesetzlichen Reisebeschränkung oder damit verbundenen Quarantänebestimmung an der Messe nachweislich nicht teilnehmen, so fallen keine Stornokosten an. Eine Infektion oder persönliche Quarantäne des Ausstellers oder dessen Personal aufgrund von COVID-19 stellt keinen Rücktrittsgrund dar. Der Aussteller hat, abgesehen von gesetzlichen Rücktrittsrechten, kein Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Aussteller hat kein Recht auf Änderung der bereits gemieteten Ausstellungsfläche, insbesondere auf Verkleinerung der Fläche. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Messe ab, so ist die MW unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht, berechtigt, über die Mietfläche anderweitig zu verfügen. Sollte der Aussteller vom Vertrag zurücktreten, so verpflichtet er sich, bis acht Wochen vor der Veranstaltung ein Reuegeld i.d.H. von 40 % der Rechnung, welche mit der Standplatzbestätigung gesendet wurde, zu bezahlen. Bei späterem Rücktritt sind 100 % zu zahlen. Sollte lt. Pkt.1 die Anmeldung bis 8 Wochen vor der Veranstaltung nicht zurückgezogen werden und noch keine Rechnung über alle bestellten und verpflichtenden Leistungen lt. Pkt.5 ausgestellt sein, so ist das Reuegeld entsprechend der bestellten und verpflichtenden Leistungen lt. Anmeldeformular zu berechnen. Hat der Aussteller bis 12 Uhr des letzten Aufbauabends den Messestand noch nicht bezogen und hat die MW keine Information über den Beginn des Aufbaus durch den Aussteller, kann die MW das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen. Die MW ist berechtigt den Vertrag aufzulösen, wenn ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eingeleitet wurde und nicht binnen 4 Wochen, spätestens 8 Wochen vor Messebeginn die Messeteilnahme durch den Verfügungsberechtigten schriftlich bestätigt wurde. Wenn der Aussteller fällige Forderungen lt. Pkt. Zahlungskonditionen nicht begleicht, der Aussteller eine Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen insbesondere der MW verletzt. In diesen Fällen ist die MW berechtigt, 100 % der Rechnungssumme der Standplatzbestätigung als Schadenersatz zu fordern.

6. Gewährleistung, Reklamation

Etwaige Mängel des Mietgegenstandes sind der MW unverzüglich spätestens vor Beginn der Messe schriftlich zu melden, sodass die MW diese Mängel beheben kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen an die MW.

7. Haftung und Schadenersatz

Die MW haftet für keinerlei Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstanden sind. Während der Auf- und Abbauzeiten sowie während der Messe und außerhalb der Messeöffnungszeiten hat der Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Insbesondere wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind während der Präsentation zu sichern und auf eigenes Risiko zu verwahren. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge der Aussteller, welche am Gelände der MW geparkt sind. Der Aussteller haftet für alle Personen- /Sach- und sonstigen Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme auf dem Gelände der Messe Wels verursacht werden. Für fehlerhafte Eintragungen im Messekatalog oder anderen Drucksorten der MW wird keinerlei Haftung übernommen. Muss die Veranstaltung von der MW aus welchem Grund auch immer – insbesondere aufgrund der COVID-19 Pandemie - terminlich oder örtlich verlegt werden, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsrücktritt. Kann die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden, so kann die MW 25 % der bestellten Leistungen lt. Pkt. 5 als Kostenentschädigung in Rechnung stellen. Dies gilt nicht bei einer Absage aufgrund von COVID-19.

8. Versicherung

Die MW weist ausdrücklich darauf hin, dass die vom Aussteller eingebrachten Güter und Materialien nicht durch die MW versichert sind und hierfür auch keine Verpflichtung seitens der MW besteht. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine eigene Messeversicherung für derartige Risiken abzuschließen. Diese kann bei der MW bei den Serviceunterlagen bestellt werden.

9. Bewachung

Die MW sorgt für eine allgemeine Hallen- und Geländebewachung während der Messeveranstaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gesonderte Stand- bzw. Diebstahlbewachung. Diese ist vom Aussteller gesondert bei der MW zu bestellen.

10. Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der Öffnungszeiten entsprechend zu öffnen und mit fachkundigem Personal zu besetzen.

11. Ausstellerausweise/Parkkarten

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Standgröße eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen u. Parkkarten. Zusätzliche Stückzahlen können kostenpflichtig bestellt werden.

12. Fotografieren, Filmen

Die MW ist berechtigt, Fotografien und Filmaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

13. Datenschutz

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der MW bekanntgegebenen Daten zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung veröffentlicht werden dürfen.

14. Werbemaßnahmen während der Messe

Werbemaßnahmen und Befragungen sind grundsätzlich nur am eigenen Messestand gestattet. Die Werbung für nicht angemeldete Firmen und Produkte ist untersagt. Ebenso die Werbung für andere, mit dem Messthema vergleichbaren Veranstaltungen jeglicher Art sowie das Auflegen und Verteilen von Fachmagazinen mit Werbung für vergleichbare Veranstaltungen. Die MW bietet zusätzliche Werbeformen außerhalb des Messestandes (Außenwerbung u.ä.) an. Diese können kostenpflichtig bestellt werden.

15. Messeverkauf

Der direkte Verkauf von mit dem Anmeldeformular angemeldeten Produkten und Dienstleistungen an Messebesucher ist gestattet. Andere Produkte oder Dienstleistungen, insbesondere gastronomische Dienstleistungen bedürfen einer gesonderten Bewilligung. Alle Produkte und Leistungen müssen entsprechend dem ö. Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) ausgezeichnet werden. Die MW hat das Recht, den Verkauf von nicht angemeldeten Produkten zu untersagen. Das unentgeltliche Bewirten von Messebesuchern am Messestand zum Zwecke der Kundenpflege ist gestattet.

16. Standfeiern/Lärmentwicklung/Produktpräsentationen/Standbetreuung

Standfeiern nach Messeschluss am eigenen Messestand müssen spätestens 3 Wochen vor Messebeginn bei der MW angemeldet werden, bedürfen einer Genehmigung und sind kostenpflichtig. Standfeiern können von 18:00 bis 22:30 Uhr durchgeführt werden. Musikalische Darbietungen sind ab 18:00 gestattet, der Lautstärkepegel darf 70 dB an der Grenze des Messestandes nicht überschreiten. Es gelten die Regelungen der schriftlichen Genehmigung der MW. Bei allgemeinen Produktpräsentationen am Messestand ist auf die anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen; der Lautstärkepegel darf 70 dB an der Grenze des Messestandes nicht überschreiten. Bei Vorführung oder Inbetriebnahme von Maschinen, Öfen etc. sind die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, an der Messe teilzunehmen und den Messestand während der Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal zu besetzen.

17. Standbau, Standgestaltung, Abhängungen

Die angemieteten Standflächen werden ohne Trennwände und sonstiger Einrichtung übergeben. Standpläne mit einer Aufbauhöhe von über 3 Metern, in den Hallen 19,20,21 über 5 Metern oder mit zweigeschossiger Bauweise müssen 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der MW eingereicht und genehmigt werden. Bei zweigeschossiger Bauweise werden 50 % der Standmiete der überbauten Fläche verrechnet. Die behördlichen Auflagen hinsichtlich Fluchtwege und Sprinkleranlage sind einzuhalten. Die Kosten hierfür hat der Aussteller zu tragen. Die dem Nachbarn zugewandten Standseiten sind ab einer Höhe von 2,5 Metern neutral, weiß, sauber und frei von Installationen zu halten. Die Errichtung einer mind. 2,5 Meter hohen Wand als Abgrenzung zum Nachbarstand ist verpflichtend. Diese Wände können bei der MW/WeDesign bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung der direkt angrenzenden Nachbarn ist ein entsprechender Abstand zu halten. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als 70 % der jeweiligen Standseite einnehmen, anderenfalls ist eine Genehmigung der MW einzuholen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Wände mind. 2 Meter von der eigenen Standgrenze entfernt oder nicht höher als 1,2 Meter sind. Das Überbauen oder Gestalten von Messegängen ist nicht gestattet und bedarf in Sonderfällen der Genehmigung der MW. Das Gestalten von Gängen ist grundsätzlich nicht gestattet - das Verlegen von andersfarbigen Teppichen oder ähnlichen Maßnahmen kann in Ausnahmefällen von der MW genehmigt werden. Das mechanische Befestigen von Gegenständen an Böden, Wänden und Hallendekorationen ist nicht gestattet. Dekorationen u.ä., die dem Stil und Inhalt der Messe widersprechen sind auf Anordnung der MW zu ändern oder zu entfernen. Abhängungen können nur in den Hallen 19,20,21 an den vorgesehenen Abhängepunkten hergestellt werden.

18. Abhängungen

Aus Sicherheits- und Haftungsgründen können Deckenabhängungen ausschließlich von der MW hergestellt werden und sind gesondert zu bestellen. Bei Nichteinhaltung werden anderweitig montierte Abhängungen auf Kosten des Ausstellers demontiert bzw. ist ein statisches Gutachten durch den Aussteller zu erbringen. Bei Nichteinhaltung von Standbau- und Standgestaltungsrichtlinien hat der Aussteller auf eigene Kosten einen vertragskonformen Zustand herzustellen. Die MW ist berechtigt, diese Veränderungen auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen.

19. Freigelände, Zeltbauten

Für das Verankern von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten u.ä. im Freigelände ist eine Genehmigung der technischen Leitung der MW notwendig. Es sind die vorhandenen Versorgungsleitungen im Boden lt. Plänen zu berücksichtigen. Zelte sind entsprechend der ÖNORM EN 13782 Ausgabe: 2015-06-01 „Fliegende Bauten - Zelte - Sicherheit“ zu errichten und zu betreiben. Das Prüfbuch (Zeltbuch) ist am Veranstaltungsort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die fachgerechte Aufstellung der Zeltanlage ist durch eine befugte Fachperson (Zivilingenieur oder geprüfter Zeltmeister) zu bestätigen. Der Abnahmebefund bzw. Nachweis ist bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen. Die MW ist nicht verpflichtet, das Ausstellungsgelände schneefrei zu halten. Standpläne im Freigelände mit einer Aufbauhöhe von über 5 Meter oder mit zweigeschossiger Bauweise müssen 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der MW eingereicht und genehmigt werden. Die Aufbauhöhe in Mobilhallen ist bautechnisch mit 2,5 Metern beschränkt, die max. Bodenbelastung mit 500 kg/m². Höhere Aufbauten bedürfen einer Genehmigung.

20. Technische Standeinrichtung

Strom, Wasser, Licht, Druckluft und Datenanschlüsse werden ausschließlich von der MW hergestellt und sind bei der MW zu bestellen. Das Betreiben eines eigenen Wlan-Netzes am Messestand bedarf der Zustimmung der MW. Das selbständige Eingreifen oder Hantieren in Versorgungsnetzen der MW ist strengstens untersagt. Die MW übernimmt keinerlei Haftung für Schäden die aus Leistungsschwankungen, Unterbrechung durch den Versorger, höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen entstanden sind.

21. Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauzeiten werden von der MW für jede Veranstaltung bekanntgegeben. Bei Überschreiten der Zeiten ist die MW berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Überschreiten der Abbauzeit ist die MW berechtigt, den ursprünglichen Zustand des Standplatzes auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen. Ein vorzeitiger, auch teilweiser Abbau des Messestandes während der Öffnungszeiten ist ausdrücklich verboten. Mit dem Abbau des Messestandes darf unter keinen Umständen vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist die MW berechtigt, ein Reuegeld von Euro 700,- zu verrechnen.

22. Reinigung

Die MW sorgt für die Reinigung des Messegeländes und der Hallengänge. Restmüll ist ausschließlich in den von der MW bereitgestellten Container und Müllsäcke zu entsorgen. Die MW behält sich vor, eine Gebühr für die Müllentsorgung einzuheben. Die Reinigung der gemieteten Standfläche obliegt dem Aussteller und ist nur außerhalb der Öffnungszeiten zulässig. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist die MW berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Nach Messeende zurückgelassene Standbauelemente, Teppiche, Produkte u.ä. werden von der MW kostenpflichtig entsorgt.

23. Befahren des Messegeländes, Parken

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur an den gekennzeichneten Bereichen und Parkplätzen auf eigene Gefahr gestattet. Die Einfahrt für Aussteller und deren Personal in das Ausstellungsgelände ist nur mit gültigem Ausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Ausstellungsgeländes nicht gestattet. Die MW kann hiervon Ausnahmen machen und eine entsprechende Einfahrtsgenehmigung erteilen. Bei zeitlich befristeten Einfahrtsgenehmigungen, auch während der Auf- und Abbauzeiten, ist die MW berechtigt, eine Einfahrtskautions einzuheben um die maximale Aufenthaltszeit zu befristen und somit einen reibungslosen Auf- und Abbau zu ermöglichen. Bei Überschreiten der Zeitfrist verfällt die Kautions. Wohnmobile und Wohnwägen dürfen nur mit Genehmigung der MW am Messegelände stehen. Fahrzeuge über 3,5 t sowie Container, Behälter, Leergut jeglicher Art dürfen während der Messeöffnungszeiten nicht am Gelände abgestellt werden. Die MW ist berechtigt, diese auf Kosten des Besitzers zu entfernen.

24. Messespedition

Der von der Messe Wels beauftragte Spediteur übt am Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus. Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen ausschließlich bei diesem beauftragt werden.

25. Gerichtsstand, salvatorische Klausel, Gebühren

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wels. Der Aussteller trägt die mit dem Mietvertrag verbundenen Gebühren und Steuern. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder sollte sich in dieser eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden. Beide Vertragspartner verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte nach ABGB § 93